

## **Verordnung der Gemeinde Nüdlingen über das Umherlaufen von großen Hunden**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Nüdlingen folgende Verordnung:

### **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Große Hunde sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslagen von Nüdlingen und Haard an der Leine zu führen. Gleiches gilt für sensible Bereiche auch außerhalb der Ortslagen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
  - a) Blindenführhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Außerhalb der geschlossenen Bebauung und außerhalb der sensiblen Bereiche darf großen Hunden freier Auslauf gewährt werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die bebauten Ortslagen von Nüdlingen und Haard sowie die sensiblen Bereiche sind auf zwei Lageplänen abgegrenzt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Nüdlingen, 02.05.2023

Harald Hofmann  
Erster Bürgermeister